



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2014
(OR. en)**

9475/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0402 (COD)**

**PI 60
CODEC 1208**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	14. Mai 2014
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	8461/14 PI 40 CODEC 987 + COR1 + ADD1
Nr. Komm.dok.:	17392/13 PI 178 CODEC 2842 + ADD 1-3
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 28. November 2013 den Entwurf eines Vorschlags für neue Regeln für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vorgelegt. Rechtsgrundlage für den Richtlinienentwurf ist Artikel 114 AEUV, der auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts abstellt.

2. Dieser Vorschlag gehört zur Leitinitiative "Innovationsunion", einem Grundpfeiler der Strategie Europa 2020, in deren Rahmen sich die Kommission sich zur Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfelds bekannt hat. In diesem Rahmen hat die Kommission eine umfassende Strategie verabschiedet, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums reibungslos funktioniert. Diese Strategie erstreckt sich auch auf Bereiche, die die Rechte des geistigen Eigentums (IPR) – wie etwa Geschäftsgeheimnisse – berühren.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 25. März 2014 zu dem Vorschlag Stellung genommen.
4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 12. März 2014 abgegeben.
5. Das Europäische Parlament hat noch nicht mit den Beratungen begonnen.

II. SACHSTAND

6. Der Vorsitz hat die Beratungen auf Gruppenebene im Januar 2014 aufgenommen, und es war eindeutig festzustellen, dass das Gesamtziel des Richtlinienentwurfs auf breite Zustimmung bei den Mitgliedstaaten stößt, die diese Initiative begrüßt haben. Es fanden sechs Sitzungen der Arbeitsgruppe statt, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Die Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass im Richtlinienentwurf ausdrücklich festzuhalten ist, dass das nationale Recht einen umfassenderen Schutz vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vorsehen kann, als nach dem Richtlinienentwurf erforderlich ist (siehe Artikel 1 Absatz 2). Dabei wurde eine Präzisierung für angezeigt erachtet, wonach ein solcher umfassenderer Schutz bestimmten im Text enthaltenen Grundsätzen, Einschränkungen und Schutzklauseln entsprechen sollte, mit denen ein stabiler und ausgewogener Rechtsrahmen, insbesondere hinsichtlich der Rechte der Verteidigung, gewährleistet werden soll.

Die Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass der Richtlinienentwurf ihre nationalen strafrechtlichen Vorrechte nicht berühren sollte. Sie zeigten sich zufrieden mit dem Wortlaut des Artikels 5 und des Einleitungssatzes des Erwägungsgrunds 8, die sich beide nur auf den zivilrechtlichen Schutz beziehen.

Ferner kamen die Mitgliedstaaten überein, dass die Definition des Begriffs "Geschäftsgeheimnis" im Richtlinienentwurf an die Begriffsbestimmung im Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (bekannt als "TRIPS-Übereinkommen") angeglichen werden sollte.

Die Mitgliedstaaten erörterten das Verhalten, das als rechtswidriger Erwerb sowie rechtswidrige Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses anzusehen wäre (Artikel 3). Aus dieser Erörterung ergab sich, dass zwar eine Komponente unlauteren Verhaltens gegeben sein müsste, aber bei den primären Rechtsverletzern (z.B. denjenigen Personen, die Schritte zur Beschaffung der Informationen ergreifen bzw. ihre Vertraulichkeitspflicht nicht einhalten) kein Kriterium der Vorsätzlichkeit oder groben Fahrlässigkeit gegeben sein müsste, damit ein rechtswidriges Verhalten vorliegt; es sollte jedoch ein Kenntniskriterium für den Fall passiver Empfänger von Informationen (Dritte) verlangt werden, damit ihr Verhalten als rechtswidrig eingestuft werden kann (unbeschadet der den Mitgliedstaaten offenstehenden Möglichkeit, in Anwendung der Mindestharmonisierungsklausel in Artikel 1 in ihrem nationalen Recht kein solches Kriterium zu verlangen. Ferner ging aus der Erörterung hervor, dass dem Strafrecht entlehnte Begriffe (z.B. "Diebstahl" oder "Bestechung") besser nicht in Artikel 3 verwendet werden sollten, sondern dass das betreffende Verhalten mit objektiven Begriffen beschrieben werden sollte.

Die Mitgliedstaaten erörterten die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Personen nicht für den Erwerb, die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses haftbar gemacht werden, wenn das Gesetz dies vorschreibt oder gestattet. Dies betrifft unter anderem die Fälle, in denen staatliche Behörden ermächtigt werden können, zur Erledigung ihrer Aufgaben Informationen zu erheben. Dies führte zur Aufnahme des neuen Absatzes 1a in Artikel 4.

Bei den Beratungen wurde festgestellt, dass bei einigen der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe den im nationalen Zivilrecht bestehenden Lösungen stärker Rechnung getragen werden sollte. Dies betraf insbesondere die Folgen missbräuchlicher Klagen (Artikel 6 Absatz 2) und die Frage der Befristung (Artikel 7). Ferner vertraten die Mitgliedstaaten die Auffassung, dass die Dauer der Frist gegenüber dem Kommissionsvorschlag erweitert werden sollte.

Nach Auffassung der Mitgliedstaaten sollten die in Artikel 8 vorgesehenen Mechanismen für die Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen zusätzlichen Schutzklauseln, Anforderungen und Einschränkungen unterworfen sein, mit denen die Rechtssicherheit gestärkt werden und der Anspruch der Parteien auf ein faires Verfahren vollumfänglich gewahrt bleiben soll.

Die Mitgliedstaaten verständigten sich darauf, dass es notwendig ist, den zuständigen Justizbehörden bei der Bewertung der Frage, ob – endgültige oder einstweilige – Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen zu erlassen sind, (Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1) mehr Flexibilität einzuräumen.

Aus den Diskussionen ergab sich, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, für Beschäftigte eine günstigere Regelung hinsichtlich ihrer Haftung für Schäden bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen (Artikel 13 Absatz 1) festzulegen.

7. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe vom 10. April 2014 und die von den Delegationen übermittelten schriftlichen Bemerkungen hat der Vorsitz den Kompromisstext zu dem Vorschlag überarbeitet (siehe Anlage).

Die dabei vorgenommenen **wichtigsten** Änderungen gegenüber dem **ursprünglichen** Vorschlag betreffen die in Nummer 6 aufgeführten Aspekte, und umfassen – kurz zusammengefasst – Folgendes:

- Notwendigkeit einer Mindestharmonisierung, wobei den Mitgliedstaaten gestattet wird, strengere Maßnahmen anzuwenden (Artikel 1);
- rechtswidriger Erwerb sowie die rechtswidrige Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen (Artikel 3); die Darlegung der Fälle rechtswidrigen Verhaltens wurde vereinfacht, und in Artikel 4 wurden Präzisierungen in Bezug auf den rechtmäßigen Erwerb von Geschäftsgeheimnissen aufgenommen;
- nunmehr auf sechs Jahre verlängerte Frist (Artikel 7);
- Wahrung der Vertraulichkeit bei Gerichtsverfahren (Artikel 8); mit der neuen Formulierung wird ein Ausgleich zwischen dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen und dem Anspruch der Parteien auf ein faires Verfahren geschaffen;
- mögliche Abgabe rechtsverletzender Produkte an wohltätige Organisationen; dies ist im Kompromisstext nicht mehr verbindlich vorgeschrieben (Artikel 11 Absatz 3);
- Schadenersatz und Schutz der Beschäftigten (Artikel 13).

III. FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstextes des Vorsitzes eine Einigung zu erzielen;
 - dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 26. Mai 2014 den Text der allgemeinen Ausrichtung zu unterbreiten und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Einigung über die allgemeine Ausrichtung bestätigt und
 - den Vorsitz bittet, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufzunehmen.

Änderungen gegenüber Dokument 8641/14 erscheinen in Fettdruck und unterstrichen bzw. bei Streichungen als [...].

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen
(Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
[...]²
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² [...].

³ **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom [...].**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen – die Währung der wissensbasierten Wirtschaft. Investitionen in die Generierung und Anwendung intellektuellen Kapitals bestimmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt und damit ihre Rendite, die letztlich die Motivation für ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist. Unternehmen wenden unterschiedliche Mittel an, um sich die Ergebnisse ihrer innovativen Tätigkeiten anzueignen, wenn eine Öffnung nicht die volle Nutzung ihrer Forschungs- und Innovationsinvestitionen erlaubt. Eines dieser Mittel ist die Nutzung formeller Rechte des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu und der Verwertung von Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. Solches Know-how und solche Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet. Unternehmen schätzen – unabhängig von ihrer Größe – Geschäftsgeheimnisse als genauso wichtig wie Patente und andere Formen von Rechten des geistigen Eigentums ein und nutzen Vertraulichkeit als Management-Instrument für Innovationen in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit- und Forschung; dabei geht es um ein breites Spektrum von Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten (möglicherweise einschließlich personenbezogener Daten), Businesspläne und Marktforschung und -strategien einschließt. Durch den Schutz eines derart breiten Spektrums von Know-how und Geschäftsinformationen, die eine Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums darstellen können, ermöglichen Geschäftsgeheimnisse dem Urheber, einen Nutzen aus seiner schöpferischen Tätigkeit und seinen Innovationen zu ziehen, und sind daher von außerordentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie für Forschung und Entwicklung und für die Innovationsleistung.

- (2) Offene Innovation ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte fördern. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen, doch werden sie gleichzeitig durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch andere Parteien geschützt.

- (3) Innovative Unternehmen sind zunehmend unlauteren Praktiken ausgesetzt, die auf eine rechtswidrige Aneignung von Geschäftsgeheimnissen abzielen, wie Diebstahl, unbefugtes Kopieren, Wirtschaftsspionage, Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften, und ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb der Union haben können. Neuere Entwicklungen, wie die Globalisierung, das zunehmende Outsourcing, längere Lieferketten, ein verstärkter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, tragen zu einer Erhöhung des von derartigen Praktiken ausgehenden Risikos bei. Der rechtswidrige Erwerb und die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses beeinträchtigen die Fähigkeit des rechtmäßigen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, durch die Nutzung der Ergebnisse seiner Innovationsanstrengungen "First-Mover"-Renditen zu erzielen. Ohne wirksame und vergleichbare rechtliche Mittel zum unionsweiten Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden Anreize zur Aufnahme innovativer grenzüberschreitender Tätigkeiten im Binnenmarkt zunichtegemacht und können Geschäftsgeheimnisse nicht ihr Potenzial als Triebkräfte für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung ausschöpfen. Auf diese Weise werden Innovation und Kreativität behindert und gehen die Investitionen zurück, was sich negativ auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt und sein wachstumsförderndes Potenzial aushöhlt.
- (4) Die auf internationaler Ebene im Rahmen der Welthandelsorganisation unternommenen Anstrengungen zur Lösung dieses Problems führten zum Abschluss des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen). Das Abkommen enthält unter anderem Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte; dabei handelt es sich um gemeinsame internationale Standards. Alle Mitgliedstaaten wie auch die Union als Ganzes sind an dieses durch den Beschluss 94/800/EG des Rates⁴ gebilligte Übereinkommen gebunden.

⁴ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

- (5) Ungeachtet des TRIPS-Abkommens bestehen zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch andere Personen. So haben beispielsweise nicht alle Mitgliedstaaten nationale Definitionen der Begriffe "Geschäftsgeheimnis" und/oder "rechtswidriger Erwerb und rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses" eingeführt, so dass sich der Umfang des Schutzes nicht ohne weiteres erschließt und von einem Mitgliedstaat zum anderen variiert. Außerdem fehlt es an Kohärenz hinsichtlich der zivilrechtlichen Rechtsbehelfe, die im Falle eines rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung stehen, da nicht in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Unterlassungsverfügung gegen Dritte besteht, die nicht Wettbewerber des rechtmäßigen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sind. Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten existieren auch in Bezug auf die Behandlung von Dritten, die das Geschäftsgeheimnis in gutem Glauben erworben haben, aber später – bei der erstmaligen Nutzung – erfahren, dass das betreffende Geschäftsgeheimnis zuvor von einer anderen Partei unrechtmäßig erworben wurde.

- (6) Zudem unterscheiden sich die nationalen Vorschriften auch danach, ob die rechtmäßigen Inhaber von Geschäftsgeheimnissen die Vernichtung der von Dritten, die Geschäftsgeheimnisse unrechtmäßig nutzen, hergestellten Produkte oder die Rückgabe oder Vernichtung aller Dokumente, Dateien oder Materialien verlangen können, die das rechtswidrig erworbene oder genutzte Geschäftsgeheimnis enthalten oder verwerten. Auch tragen die anwendbaren nationalen Vorschriften zur Schadenersatzberechnung nicht immer dem immateriellen Charakter von Geschäftsgeheimnissen Rechnung, was es schwierig macht, den tatsächlich entgangenen Gewinn oder die unlautere Bereicherung des Rechtsverletzers zu belegen, wenn kein Marktwert für die fragliche Information bestimmt werden kann. Nur wenige Mitgliedstaaten sehen die Anwendung abstrakter Regeln zur Schadensberechnung auf der Grundlage einer angemessenen Lizenzgebühr vor, die im Falle einer Lizenzerteilung für die Nutzung des Geschäftsgeheimnisses zu entrichten gewesen wäre. Hinzu kommt, dass die Vorschriften vieler Mitgliedstaaten keinen angemessenen Schutz der Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses für den Fall vorsehen, dass der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses eine Klage wegen angeblichen rechtswidrigen Erwerbs oder angeblicher unrechtmäßiger Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses durch einen Dritten einreicht; dies mindert die Attraktivität der bestehenden Maßnahmen und Rechtsbehelfe und schwächt den gebotenen Schutz.

- (7) Die Unterschiede bei dem von den Mitgliedstaaten vorgesehenen rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen zeigen, dass für Geschäftsgeheimnisse nicht unionsweit ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Die Folge davon ist eine Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich und eine Schwächung des allgemeinen Abschreckungseffekts der Vorschriften. Der Binnenmarkt wird insofern in Mitleidenschaft gezogen, als durch solche Unterschiede die Anreize für Unternehmen reduziert werden, innovationsbezogenen grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich Forschungs- oder Produktionskooperationen mit Partnern, Outsourcing oder Investitionen in anderen Mitgliedstaaten, nachzugehen, bei denen man auf die Nutzung der als Geschäftsgeheimnis genutzten Informationen angewiesen ist. Grenzüberschreitende, vernetzte Forschung und Entwicklung sowie innovationbezogene Tätigkeiten, einschließlich des damit zusammenhängenden Herstellungsprozesses und des sich anschließenden grenzüberschreitenden Handels, verlieren in der Union an Attraktivität und werden erschwert, was auch auf Unionsebene zu Innovationsineffizienzen führt. Darüber hinaus entsteht in Mitgliedstaaten mit einem vergleichsweise geringen Schutzniveau, in denen es leichter ist, Geschäftsgeheimnisse zu stehlen oder auf andere unrechtmäßige Weise zu erwerben, ein höheres Geschäftsrisiko. Dies führt zu einer ineffizienten Kapitalallokation für wachstumsfördernde Innovationen im Binnenmarkt aufgrund der höheren Ausgaben für Schutzmaßnahmen zur Kompensation des unzureichenden rechtlichen Schutzes in einigen Mitgliedstaaten. Auch leistet dies Aktivitäten unfairer Wettbewerber Vorschub, die nach dem rechtswidrigen Erwerb von Geschäftsgeheimnissen die unter deren Verwertung hergestellten Produkte im gesamten Binnenmarkt verbreiten können. Die Unterschiede zwischen den gesetzlichen Regelungen erleichtern auch die Einfuhr von Produkten aus Drittländern in die Union über Einfuhrstellen mit geringerem Schutzniveau in Fällen, in denen Konzeption, Herstellung oder Vermarktung der Produkte auf gestohlenen oder anderen unrechtmäßig erworbenen Geschäftsgeheimnissen basieren. Insgesamt sind derartige Unterschiede dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich.

- (8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter zivilrechtlicher Schutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet wird, **wobei die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, einen weitergehenden Schutz vor rechtswidrigem Erwerb oder vor rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vorzuschreiben, sofern die Regelungen zum Schutz der Interessen anderer Parteien eingehalten werden, nicht berührt wird.** Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs "Geschäftsgeheimnis" festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Solche Informationen [...] **oder** solches Know-how sollten ferner einen – realen oder potenziellen – Handelswert haben. Solche Informationen oder solches Know-how haben insoweit einen Handelswert, als ihr unbefugter Erwerb oder ihre unbefugte Nutzung oder Offenlegung die Interessen der Person, die rechtmäßig die Kontrolle über sie ausübt, aller Voraussicht nach dadurch schädigt, dass das wissenschaftliche oder technische Potenzial, die geschäftlichen oder finanziellen Interessen, die strategische Position oder die Wettbewerbsfähigkeit dieser Person untergraben werden. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, generell bekannt sind bzw. für sie leicht zugänglich sind.

(9) Auch ist es wichtig, die Umstände festzulegen, unter denen ein rechtlicher Schutz gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund muss definiert werden, welches Verhalten und welche Praktiken als rechtswidriger Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu betrachten sind. [...] ⁵

⁵ [...].

- (10) Im Interesse von Innovation und Wettbewerbsförderung sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Exklusivrechte an dem als Geschäftsgeheimnis geschützten Know-how oder den geschützten Informationen begründen. Die unabhängige Entdeckung desselben Know-hows oder derselben Informationen bleibt möglich. Das "Reverse Engineering" bei einem rechtmäßig erworbenen Produkt ist ein rechtlich zulässiges Mittel zum Erwerb von Informationen, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Die Freiheit zum Abschluss derartiger vertraglicher Vereinbarungen kann jedoch rechtlich beschränkt werden, wie dies beispielsweise bei Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ der Fall ist.

⁶ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

(10a) Ferner sollten Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen immer dann, wenn sie rechtlich vorgeschrieben oder zulässig sind, nicht als rechtswidrig behandelt werden. Daher sollten Erwerb oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch Verwaltungs- oder Justizbehörden in Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig sein. Auch die Offenlegung geschäftsbezogener Informationen durch Organe und Einrichtungen der Union oder nationale Behörden, über die diese aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ oder anderer Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten oder aufgrund der Transparenzverpflichtungen der nationalen Behörden verfügen, sollte nicht als rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen betrachtet werden. Der Erwerb und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Inanspruchnahme des Rechts der Arbeitnehmervertreter auf Information, Konsultation und Mitwirkung gemäß dem Recht oder den Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten sowie im Rahmen der kollektiven Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einschließlich der Mitbestimmung ist aus dem Anwendungsbereich der Definition des rechtswidrigen Erwerbs ausgenommen, wobei jedoch die Vertraulichkeitspflicht, die den Empfängern der so erworbenen Informationen auferlegt ist, nicht berührt wird. Auch der Erwerb oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen von Pflichtprüfungen, die gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht durchgeführt werden, sollte nicht als rechtswidriges Verhalten angesehen werden.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S.43).

(10b) Die Medien machen oft Daten oder Informationen, die zwar von einer anderen Partei als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, aber deren Veröffentlichung im öffentlichen Interesse liegen könnte, der Öffentlichkeit zugänglich. Infolgedessen muss gewährleistet sein, dass die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe nicht die legitime Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit (die gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch die Freiheit der Medien und ihre Pluralität beinhalten) einschränken.

(10c) Diese Richtlinie sollte das Recht der Sozialpartner, – falls nach dem Arbeitsrecht vorgesehen – Kollektivvereinbarungen einzugehen hinsichtlich der Verpflichtung zur Nichtoffenlegung von Geschäftsgeheimnissen oder hinsichtlich der Beschränkungen ihrer Nutzung und hinsichtlich der Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung durch die Partei, die ihnen unterworfen ist, nicht berühren, sofern jede derartige Kollektivvereinbarung nicht die in dieser Richtlinie enthaltenen Schutzklauseln zu Ausnahmen einschränkt, wenn einem Antrag auf in dieser Richtlinie vorgesehene Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe für den mutmaßlichen Erwerb oder die mutmaßliche Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht entsprochen werden soll.

(11) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen darauf zugeschnitten sein, das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Forschung und Innovation zu erreichen, ohne andere Ziele und Grundsätze des öffentlichen Interesses zu gefährden. Deshalb sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe gewährleisten, dass die zuständigen Justizbehörden Faktoren wie dem Wert eines Geschäftsgeheimnisses, der Schwere des Verhaltens, das zum rechtswidrigen Erwerb oder zur rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung geführt hat, sowie den Auswirkungen des Verhaltens Rechnung tragen. Auch sollte sichergestellt sein, dass die zuständigen Justizbehörden über die Ermessensbefugnis verfügen, die Interessen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien und die Interessen Dritter, gegebenenfalls auch der Verbraucher, gegeneinander abzuwägen.

- (12) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts würde unterminiert, wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe dazu genutzt würden, nicht legitime, mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbare Absichten zu verfolgen. Daher ist es wichtig, dass den Justizbehörden die Befugnis erteilt wird, angemessene Maßnahmen für missbräuchliches Verhalten von Antragstellern zu treffen, die missbräuchlich oder unredlich handeln und offensichtlich unbegründete Anträge stellen, beispielsweise zu dem Zweck, den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder ihn auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten. Ferner muss gewährleistet sein, dass die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe nicht Whistleblowing-Aktivitäten einschränken. Daher sollte sich der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht auf Fälle erstrecken, in denen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses insoweit dem öffentlichen Interesse dient, als ein ordnungswidriges Verhalten oder eine strafbare Handlung aufgedeckt wird.
- (13) Im Interesse der Rechtssicherheit und angesichts der Tatsache, dass von rechtmäßigen Inhabern von Geschäftsgeheimnissen erwartet wird, dass sie in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer wertvollen Geschäftsgeheimnisse und auf die Überwachung von deren Nutzung eine Sorgfaltspflicht wahrnehmen, erscheint es angemessen, **materielle Ansprüche** **oder** die Möglichkeit einer Klageerhebung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

- (14) Angesichts der Möglichkeit, dass die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses während eines Gerichtsverfahrens nicht gewahrt bleibt, schrecken die rechtmäßigen Inhaber von Geschäftsgeheimnissen häufig davor zurück, zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse ein Verfahren einzuleiten, womit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe in Frage gestellt wird. Daher bedarf es – vorbehaltlich geeigneter Schutzmaßnahmen, die das Recht auf ein faires Verfahren garantieren – spezifischer Anforderungen, die darauf abstellen, die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses, das Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist, im Verlauf des Verfahrens zu wahren. Dies sollte die Möglichkeit einschließen, den zum Zugang zu Beweismitteln oder Anhörungen berechtigten Personenkreis zu beschränken oder ausschließlich die nicht vertraulichen Teile von Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen. **Um sicherzustellen, dass das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren nicht untergraben wird, wenn der zum Zugang zu Beweismitteln oder Anhörungen berechtigte Personenkreis beschränkt ist, sollten wenigstens eine Person von jeder Partei und ihr jeweiliger Anwalt oder Vertreter diesem Personenkreis angehören. Auch wenn es sich bei der Partei um eine juristische Person handelt, sollte die Zahl der dem betreffenden Personenkreis angehörenden natürlichen Personen so hoch sein, dass die ordnungsgemäße Vertretung dieser juristischen Person gewährleistet ist.** Der entsprechende Schutz sollte auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens so lange weiterbestehen, wie die dem Geschäftsgeheimnis zugrunde liegenden Informationen nicht öffentlich verfügbar sind.

- (15) Der rechtswidrige Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses durch einen Dritten könnte verheerende Folgen für den rechtmäßigen Inhaber des Geschäftsgeheimnisses haben, da es für ihn ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Preisgabe unmöglich würde, die Situation vor dem Verlust des Geschäftsgeheimnisses wiederherzustellen. Folglich kommt es entscheidend darauf an, zeitnahe, wirksame und zugängliche vorläufige Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu treffen, auch für den Fall, dass dieses Geschäftsgeheimnis zur Erbringung von Dienstleistungen genutzt wird. Ein solcher Rechtsbehelf muss möglich sein, ohne dass eine Sachentscheidung abgewartet werden muss, wobei unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Verteidigungsrechte und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebührend zu berücksichtigen sind. **In bestimmten Fällen kann dem Rechtsverletzer, sofern entsprechende Garantien gegeben werden, gestattet werden, das Geschäftsgeheimnis weiterhin zu nutzen oder offenzulegen, wenn nur geringe Gefahr besteht, dass es in die Öffentlichkeit gelangt.** Möglicherweise bedarf es auch ausreichender Garantien dafür, dass die dem Beklagten im Falle eines unbegründeten Antrags entstehenden Kosten und Schäden gedeckt werden, insbesondere dann, wenn eine zeitliche Verzögerung dem rechtmäßigen Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses irreparable Schäden verursachen würde.
- (16) Aus dem gleichen Grund ist es wichtig, Maßnahmen vorzusehen, die eine weitere rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses verhindern, auch für den Fall, dass dieses Geschäftsgeheimnis zur Erbringung von Dienstleistungen genutzt wird. Damit Verbotsmaßnahmen wirksam sind, sollte ihre Dauer – sofern die Umstände eine Befristung erforderlich machen – ausreichend sein, um etwaige geschäftliche Vorteile zu beseitigen, die der betreffende Dritte möglicherweise aus dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses gezogen hat. Maßnahmen dieser Art sollten in keinem Fall vollstreckbar werden, wenn die ursprünglich dem Geschäftsgeheimnis unterfallenden Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, öffentlich verfügbar geworden sind.

- (17) Ein Geschäftsgeheimnis kann auf rechtswidrige Weise für die Konzipierung, Herstellung oder Vermarktung von Produkten oder deren Bestandteilen genutzt werden, die dann im Binnenmarkt Verbreitung finden und damit den geschäftlichen Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und des Funktionierens des Binnenmarkts schaden. In derartigen Fällen ebenso wie in Fällen, in denen das Geschäftsgeheimnis sich erheblich auf Qualität, Wert oder Preis des Endprodukts oder auf die Kosten auswirkt und die Herstellungs- oder Vermarktungsprozesse erleichtert oder beschleunigt, ist es wichtig, die Justizbehörden zu ermächtigen, wirksame und geeignete Maßnahmen anzuordnen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte auf den Markt gebracht bzw. vom Markt genommen werden. Mit Blick auf die globale Natur des Handels ist es auch erforderlich, dass die Maßnahmen ein Verbot der Einfuhr dieser Produkte in die Union oder ihrer Lagerung zum Zwecke einer Vermarktung beinhalten. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Abhilfemaßnahmen nicht unbedingt die Vernichtung der Produkte anstreben, wenn andere gangbare Möglichkeiten bestehen, wie etwa die Beseitigung der rechtsverletzenden Eigenschaft des Produkts oder eine Verwertung der Produkte außerhalb des Marktes, beispielsweise in Form von Schenkungen an wohltätige Organisationen.

- (18) Eine Person kann ein Geschäftsgeheimnis ursprünglich in gutem Glauben erworben haben, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt – zum Beispiel aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des ursprünglichen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses – erfahren, dass ihre Kenntnis des betreffenden Geschäftsgeheimnisses auf Quellen zurückgeht, die dieses Geschäftsgeheimnis auf unrechtmäßige Weise genutzt oder offengelegt haben. Um zu vermeiden, dass unter solchen Umständen die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen oder Unterlassungsverfügungen der betreffenden Person einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, sollten die Mitgliedstaaten für entsprechende Fälle die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs vorsehen, der der geschädigten Partei als alternative Maßnahme gewährt wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Ausgleich nicht den Betrag der Lizenzgebühren übersteigt, die angefallen wären, wenn die betreffende Person die Genehmigung erhalten hätte, das fragliche Geschäftsgeheimnis während des Zeitraums zu nutzen, für den die Nutzung des Geschäftsgeheimnisses von seinem ursprünglichen Inhaber hätte verhindert werden können. Würde die rechtswidrige Nutzung des Geschäftsgeheimnisses jedoch einen Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften als die in dieser Richtlinie enthaltenen darstellen oder zu einer Gefahr für die Verbraucher werden, sollte eine solche rechtswidrige Nutzung nicht zulässig sein.

- (19) Um zu vermeiden, dass eine Person, die bewusst ein Geschäftsgeheimnis auf unrechtmäßige Weise erwirbt, nutzt oder offenlegt oder der hinreichende Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass dies der Fall war, aus einem solchen Verhalten einen Vorteil zieht, und um zu gewährleisten, dass für den geschädigten Inhaber des Geschäftsgeheimnisses so weit wie möglich die Situation wiederhergestellt wird, in der er sich befunden hätte, wenn es nicht zu einem solchen Verhalten gekommen wäre, ist es erforderlich, einen angemessenen Ausgleich des infolge des rechtswidrigen Verhaltens erlittenen Schadens vorzusehen. Die Höhe des dem geschädigten Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zuerkannten Schadenersatzes sollte allen relevanten Faktoren Rechnung tragen, so einem Einkommensverlust des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses oder einem unlauteren Gewinn des Rechtsverletzers und gegebenenfalls etwaigen dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses entstandenen moralischen Schäden. In Fällen, in denen es beispielsweise angesichts des immateriellen Charakters von Geschäftsgeheimnissen schwierig wäre, die Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens zu bestimmen, käme als Alternative in Betracht, die Schadenshöhe aus Größen herzuleiten wie etwa den Lizenzgebühren, die angefallen wären, wenn der Rechtsverletzer um eine Genehmigung zur Nutzung des fraglichen Geschäftsgeheimnisses ersucht hätte. Bezweckt wird dabei nicht die Einführung einer Verpflichtung zu einem als Strafe angelegten Schadenersatz, sondern die Gewährleistung einer Entschädigung für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses auf objektiver Grundlage unter Berücksichtigung der ihm entstandenen Kosten, z. B. im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtsverletzung und den Nachforschungen. **Diese Richtlinie lässt die nationalen Grundsätze für die Haftung bei Verletzung der Amtspflicht unberührt.**
- (20) Im Sinne einer zusätzlichen Abschreckung für potenzielle Rechtsverletzer und im Interesse einer Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit ist es zweckmäßig, Entscheidungen in Fällen, bei denen es um den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen geht, zu veröffentlichen, gegebenenfalls an prominenter Stelle, solange die Veröffentlichung weder mit einer Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses verbunden ist noch der Privatsphäre und der Reputation natürlicher Personen auf unverhältnismäßige Weise abträglich ist.

- (21) Die Wirksamkeit der Maßnahmen und Rechtbehelfe, die den Inhabern von Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung stehen, könnten im Falle einer Nichtbefolgung der von den zuständigen Justizbehörden getroffenen Entscheidungen unterminiert werden. Daher ist es erforderlich sicherzustellen, dass die betreffenden Behörden über geeignete Sanktionsbefugnisse verfügen.
- (22) Damit eine einheitliche Anwendung der Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erleichtert wird, erscheint es angezeigt, Mechanismen für eine Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und zwischen Mitgliedstaaten und Kommission andererseits vorzusehen, insbesondere durch Schaffung eines Netzes von Korrespondenzstellen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Um zu prüfen, ob die Maßnahmen ihr Ziel erfüllen, sollte die Kommission darüber hinaus – gegebenenfalls mit Unterstützung der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums – die Anwendung dieser Richtlinie und die Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen überwachen.
- (23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte.

- (24) Wichtig ist, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten aller Personen gewahrt bleibt, deren personenbezogene Daten vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses oder von Personen, die an einem Rechtsstreit über den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen beteiligt sind und deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, als Geschäftsgeheimnis geschützt werden können. Für die im Rahmen dieser Richtlinie unter Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und insbesondere der von ihnen bezeichneten unabhängigen öffentlichen Stellen durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸. Daher sollte diese Richtlinie die in der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Rechte und Pflichten – insbesondere das Recht der betroffenen Person auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung unvollständiger oder unrichtiger Daten sowie gegebenenfalls die Pflicht zur Verarbeitung sensibler Daten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG – nicht berühren.

⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- (25) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts durch die Schaffung eines ausreichenden und vergleichbaren Rechtsschutzes im Binnenmarkt in Fällen eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip treffen. Entsprechend dem im selben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (26) Diese Richtlinie sollte weder darauf abzielen, die Vorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, der gerichtlichen Zuständigkeit oder der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen zu harmonisieren, noch darauf, Fragen des anwendbaren Rechts zu behandeln. Andere Unionsinstrumente, durch die derartige Angelegenheiten ganz allgemein geregelt werden, sollten grundsätzlich weiterhin für den von dieser Richtlinie abgedeckten Bereich gelten.
- (27) Diese Richtlinie sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unberührt lassen. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb entgegen den Vorschriften des Vertrags in unzulässiger Weise einzuschränken.
- (28) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁹ angehört und hat seine Stellungnahme am 12. März 2014 abgegeben¹⁰.**

⁹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (28) Die Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung sollten die Anwendung etwaiger sonstiger relevanter Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, des Rechts auf Privatsphäre, des Zugangs zu Dokumenten und des Vertragsrechts, unberührt lassen. Im Falle einer Überschneidung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlament und des Rates¹¹ und des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie geht diese Richtlinie als Lex specialis der anderen Richtlinie vor –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ANGENOMMEN:

Kapitel I
Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie legt Vorschriften für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung fest.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags einen weitergehenden als den nach dieser Richtlinie erforderlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 12 und Artikel 14 Absatz 3 eingehalten werden.

¹¹ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Geschäftsgeheimnis" Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personenkreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
 - b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
 - c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;
- (2) "Träger eines Geschäftsgeheimnisses" jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt;
- (3) "Rechtsverletzer" jede natürliche oder juristische Person, die auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat;
- (4) "rechtsverletzende Produkte" Produkte, deren Konzeption, Qualität, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen basieren.

Kapitel II

Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

Artikel 3

Rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung und rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen berechtigt sind, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, um einen rechtswidrigen Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder eine rechtswidrige Offenlegung **ihres** Geschäftsgeheimnisses zu verhindern oder eine Wiedergutmachung zu erlangen.
2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, wenn er durch Folgendes erfolgt:
 - a) unbefugten Zugang zu, unbefugtes Kopieren oder unbefugte Aneignung von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;
 - b) gestrichen;
 - c) gestrichen;
 - d) gestrichen;
 - e) gestrichen;

- f) jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt.
3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtswidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- a) Sie ist auf rechtswidrige Weise in Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt.
 - b) Sie verstößt gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine andere Verpflichtung zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.
 - c) Sie verstößt gegen eine vertragliche oder andere Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses.
4. Ebenfalls als rechtswidrig anzusehen ist der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie **unmittelbar oder mittelbar** über eine andere Person in Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist, die dieses rechtswidrig im Sinne des Absatzes 3 genutzt oder offengelegt hat.
5. Das Herstellen, Anbieten oder Inverkehrbringen von rechtsverletzenden Produkten oder die Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung von rechtsverletzenden Produkten für diese Zwecke stellt ebenfalls eine rechtswidrige Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses dar, wenn die Person, die diese Tätigkeiten durchführt, wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne des Absatzes 3 genutzt wurde.

Artikel 4

Rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und rechtmäßige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sowie Ausnahmen

1. Der Erwerb von Geschäftsgeheimnissen gilt als rechtmäßig, wenn er auf eine der folgenden Weisen erfolgt:
 - a) unabhängige Entdeckung oder Schaffung;
 - b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, der keinerlei **rechtsgültigen** Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt;
 - c) jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist.
- 1a. Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gilt insofern als rechtmäßig, als der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung durch Unionsrecht oder einzelstaatliches Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe abgelehnt wird, wenn der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einer der folgenden Situationen erfolgt ist:
 - a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

- b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;
- c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt, **vorausgesetzt die Offenlegung war zur Ausübung dieser Befugnisse erforderlich**;
- d) gestrichen;
- e) zum Schutz eines durch das Unionsrecht oder das einzelstaatliche Recht anerkannten legitimen Interesses.

Kapitel III

Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

Allgemeine Verpflichtung

1. Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die erforderlich sind, um einen zivilrechtlichen Schutz vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

2. Die **in Absatz 1 genannten** Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen folgenden Bedingungen genügen:

- a) Sie müssen fair und gerecht sein.
- b) Sie dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und nicht mit unangemessenen Fristsetzungen oder ungerechtfertigten Verzögerungen verbunden sein.
- c) Sie müssen wirksam und abschreckend sein.

Artikel 6

Verhältnismäßigkeit und missbräuchliche Klagen

1. **Die** im Einklang mit dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe **sind** in einer Art und Weise anzuwenden,
- a) die verhältnismäßig ist,
 - b) die die Entstehung von Barrieren für den rechtmäßigen Handel im Binnenmarkt verhindert, **und**
 - c) die Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Inanspruchnahme vorsieht.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden – auf Antrag des Beklagten – im einzelstaatlichen Recht vorgesehene angemessene Maßnahmen anwenden können, falls eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses offenkundig ungerechtfertigt ist und der Antragsteller das Gerichtsverfahren missbräuchlich oder in unredlicher Absicht eingeleitet hat. Diese Maßnahmen können soweit erforderlich Folgendes umfassen: **Die Gewährung von Schadenersatz für den Beklagten**, die Verhängung von Sanktionen gegen den Antragsteller oder die Anordnung zur Verbreitung der die gemäß Artikel 14 getroffene Entscheidung betreffenden Informationen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Maßnahmen in getrennten Verfahren behandelt werden.

Artikel 7

Befristung

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über die Befristung für **materielle Ansprüche oder** die Einreichung von Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe fest. In diesen Vorschriften wird festgelegt, wann die Befristung beginnt, wie lang die **Befristung** dauert und unter welchen Umständen eine Unterbrechung oder Aussetzung der **Befristung** eintritt. Die **Befristung** beträgt höchstens **sechs** Jahre.

Artikel 8

Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, das die zuständigen Justizbehörden aufgrund eines **ordnungsgemäß begründeten Antrags der** interessierten Partei als vertraulich bestimmt haben, und von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens weiter. **Die Verpflichtung** gilt jedoch nicht mehr, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

- a) Es wird im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt, dass das angebliche Geschäftsgeheimnis nicht die in Artikel 2 Nummer 1 genannten Kriterien erfüllt.
- b) Im Laufe der Zeit werden die in Frage stehenden Informationen für Personenkreise, die üblicherweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich.

2. Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren. Die Mitgliedstaaten können ferner die zuständigen Justizbehörden ermächtigen, solche Maßnahmen auf eigene Initiative zu ergreifen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen sehen mindestens folgende Möglichkeiten vor:

- a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse **oder angebliche Geschäftsgeheimnisse** enthalten, ganz oder teilweise auf eine begrenzte Anzahl von Personen zu beschränken, vorausgesetzt mindestens eine Person jeder Partei, **ihr jeweiliger Rechtsanwalt oder Verfahrensvertreter und Gerichtsbedienstete erhalten** unbeschränkten Zugang zu diesen Dokumenten;
- b) den Zugang zu Anhörungen, bei denen unter Umständen Geschäftsgeheimnisse **oder angebliche Geschäftsgeheimnisse** offengelegt werden, und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Abschriften auf eine begrenzte Anzahl von Personen zu beschränken, vorausgesetzt mindestens eine Person jeder Partei, **ihr jeweiliger Rechtsanwalt oder Verfahrensvertreter und Gerichtsbedienstete erhalten** unbeschränkten Zugang zu diesen Anhörungen, Aufzeichnungen oder Abschriften;
- c) Dritten eine nicht vertrauliche Fassung gerichtlicher Entscheidungen bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht wurden.

3. Bei der Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags gemäß Absatz 2 und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit tragen die zuständigen Justizbehörden der Notwendigkeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten, den legitimen Interessen der Parteien und gegebenenfalls etwaiger Dritter sowie dem möglichen Schaden Rechnung, der einer der Parteien und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags entstehen kann.
4. Jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG.

ABSCHNITT 2

VORLÄUFIGE UND VORBEUGENDE MASSNAHMEN

Artikel 9

Vorläufige und vorbeugende Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses eine der folgenden vorläufigen oder vorbeugenden Maßnahmen gegen den angeblichen Rechtsverletzer verhängen können:
 - a) vorläufige Einstellung oder gegebenenfalls vorläufiges Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;
 - b) Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte oder der Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung rechtsverletzender Produkte für diese Zwecke;

- c) Beschlagnahme oder Herausgabe der mutmaßlich rechtsverletzenden Produkte, einschließlich eingeführter Produkte, so dass ihr Eintritt in den Markt bzw. ihr Verkehr innerhalb des Marktes unterbunden wird.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden als Alternative zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Fortsetzung der angeblich rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

Artikel 10

Anwendungsbedingungen und Schutzmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Bezug auf die in Artikel 9 genannten Maßnahmen befugt sind, vom Antragsteller einen mutmaßlich ohne Probleme zu beschaffenden Nachweis zu verlangen, anhand dessen sie sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen können, dass tatsächlich ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, dass der Antragsteller der Inhaber dieses Geschäftsgeheimnisses ist und dass das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben, genutzt oder offengelegt wurde oder dass ein rechtswidriger Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses droht.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit den spezifischen Umständen des Falls Rechnung tragen müssen. Diese Beurteilung umfasst gegebenenfalls Folgendes: Wert des Geschäftsgeheimnisses, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder anderer spezifischer Merkmale des Geschäftsgeheimnisses getroffene Maßnahmen sowie Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 9 genannten vorläufigen Maßnahmen auf Antrag des Beklagten zurückgenommen werden oder auf andere Weise unwirksam werden,
 - a) wenn der Antragsteller kein Gerichtsverfahren einleitet, das zu einer Sachentscheidung der zuständigen Justizbehörde führt, und zwar innerhalb einer von der Justizbehörde, die die Maßnahmen anordnet, gesetzten angemessenen Frist, sofern die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies zulassen, oder – falls keine Frist gesetzt wurde – innerhalb eines Zeitraums von maximal 20 Arbeitstagen oder 31 Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist;
 - b) wenn die in Frage stehenden Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, inzwischen nicht mehr die in Artikel 2 Nummer 1 genannten Kriterien erfüllen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die in Artikel 9 genannten vorläufigen Maßnahmen davon abhängig machen können, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit stellt oder eine gleichwertige Versicherung abgibt, durch die der Ausgleich eines dem Beklagten oder einer etwaigen anderen von den Maßnahmen betroffenen Person entstandenen Schadens gewährleistet wird.
5. Wenn die vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe a zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund einer Handlung oder eines Versäumnisses des Antragstellers ablaufen oder wenn in der Folge festgestellt wird, dass kein rechtswidriger Erwerb und keine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses vorgelegen hat und auch nicht drohte, müssen die zuständigen Justizbehörden befugt sein, auf Antrag des Beklagten oder eines geschädigten Dritten zu verfügen, dass der Antragsteller dem Beklagten oder dem geschädigten Dritten einen angemessenen Ausgleich für jeden etwaigen durch die Maßnahmen entstandenen Schaden zahlt.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Maßnahmen in getrennten Verfahren behandelt werden.

ABSCHNITT 3

MASSNAHMEN AUFGRUND EINER SACHENTSCHEIDUNG

Artikel 11

Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden für den Fall, dass ein rechtswidriger Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder eine rechtswidrige Offenlegung gerichtlich festgestellt wird, auf Wunsch des Antragstellers folgende Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer anordnen können:
 - a) Einstellung oder gegebenenfalls Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;

- b) Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte oder der Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung rechtsverletzender Produkte für diese Zwecke;
- c) geeignete Abhilfemaßnahmen hinsichtlich der rechtsverletzenden Produkte.

2. Zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Abhilfemaßnahmen zählen

- a) gestrichen
- b) der Rückruf rechtsverletzender Produkte vom Markt;
- c) die Beseitigung der rechtsverletzenden Qualität der rechtsverletzenden Produkte;
- d) die Vernichtung rechtsverletzender Produkte oder gegebenenfalls ihre Marktrücknahme, vorausgesetzt, dass dadurch nicht der Schutz des in Frage stehenden Geschäftsgeheimnisses beeinträchtigt wird;
- e) die Vernichtung der Gesamtheit oder eines Teils der Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten, oder gegebenenfalls die Herausgabe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe und elektronischen Dateien an den Antragsteller.

3. Die Mitgliedstaaten **können vorsehen**, dass die Justizbehörden bei Anordnung einer Marktrücknahme der rechtsverletzenden Produkte auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses anordnen können, dass die Produkte dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses oder wohltätigen Organisationen übergeben werden.
4. Die Justizbehörden ordnen an, dass die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe dafür vor, hiervon abzusehen. Diese Maßnahmen finden unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unter Umständen aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu zahlen sind, statt.

Artikel 12

Anwendungsbedingungen, Schutzvorschriften und alternative Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden bei der Prüfung eines Antrags auf Unterlassungsverfügung oder andere in Artikel 11 vorgesehene Abhilfemaßnahmen und bei der Beurteilung von deren Verhältnismäßigkeit den spezifischen Umständen des Falls Rechnung tragen müssen. Diese Beurteilung umfasst gegebenenfalls Folgendes: Wert des Geschäftsgeheimnisses, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder anderer spezifischer Merkmale des Geschäftsgeheimnisses getroffene Maßnahmen sowie Verhalten des Rechtsverletzers bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte.

Falls die zuständigen Justizbehörden die Dauer der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b begrenzen, muss die Dauer ausreichen, um sämtliche kommerziellen oder wirtschaftlichen Vorteile zu beseitigen, die der Rechtsverletzer aus dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses gezogen haben könnte.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen auf Antrag des Beklagten zurückgenommen oder ihre Wirkung auf andere Weise aufgehoben wird, wenn die fraglichen Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, nicht mehr die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Justizbehörde auf Antrag der den Maßnahmen gemäß Artikel 11 unterworfenen Person anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Zum Zeitpunkt der Nutzung oder Offenlegung **wusste** die betreffende Person **nicht und** hatte unter den gegebenen Umständen **auch** keinen Grund anzunehmen, dass sie über eine andere Person in Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist, die dieses rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat.
 - b) Bei Durchführung der in Frage stehenden Maßnahmen würde der betreffenden Person ein unangemessen hoher Schaden zugefügt.
 - c) Eine finanzielle Entschädigung der geschädigten Partei scheint nach vernünftigem Ermessen eine zufriedenstellende Lösung zu sein.

Wird anstelle einer Anordnung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b ein finanzieller Ausgleich angeordnet, darf dieser nicht die Höhe der Lizenzgebühren übersteigen, die zu zahlen gewesen wären, wenn die betreffende Person um die Genehmigung ersucht hätte, das in Frage stehende Geschäftsgeheimnis für den Zeitraum zu nutzen, für den die Nutzung des Geschäftsgeheimnisses hätte untersagt werden können.

Artikel 13
Schadenersatz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem aufgrund der Rechtsverletzung tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Die Mitgliedstaaten können **im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten** die Haftung von Arbeitnehmern für Schäden gegenüber ihren Arbeitgebern aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses des Arbeitgebers **beschränken**, sofern deren Handeln nicht vorsätzlich ist.

2. Bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes gemäß Absatz 1 berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden alle relevanten Faktoren: negative wirtschaftliche Folgen, einschließlich entgangener Gewinne des Geschädigten, etwaige durch den Rechtsverletzer erzielte unlautere Gewinne und gegebenenfalls andere als wirtschaftliche Faktoren wie den moralischen Schaden, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses verursacht wird.

Die zuständigen Gerichte können in geeigneten Fällen den Schadenersatz jedoch auch als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage mindestens folgender Faktoren: Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechtsverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Genehmigung zur Nutzung des betreffenden Geschäftsgeheimnisses eingeholt hätte.

Artikel 14

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei Verfahren wegen des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Rechtsverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.
2. Bei jeder Maßnahme gemäß Absatz 1 wird die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit Artikel 8 gewährleistet.

3. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme gemäß Absatz 1 angeordnet wird, und bei der Bewertung ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden, ob die Informationen über den Rechtsverletzer die Identifizierung einer natürlichen Person ermöglichen würden und, falls ja, ob die Veröffentlichung dieser Informationen gerechtfertigt wäre, insbesondere im Lichte der folgenden Kriterien: welchen Schaden eine solche Maßnahme der Privatsphäre und dem Ruf des Rechtsverletzers zufügen kann, das Verhalten des Rechtsverletzers bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses und die Wahrscheinlichkeit einer weiteren rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses durch den Rechtsverletzer. Die zuständigen Justizbehörden berücksichtigen gegebenenfalls auch **andere Umstände, insbesondere** den Wert des Geschäftsgeheimnisses und die Folgen des rechtswidrigen **Erwerbs** oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses.

Kapitel IV

Sanktionen, Berichterstattung und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden allen Personen, die es versäumen oder ablehnen, einer der gemäß den Artikeln 8, 9 und 11 erlassenen Maßnahmen nachzukommen, Sanktionen auferlegen können.

Im Rahmen der Sanktionen wird unter anderem die Möglichkeit vorgesehen, im Falle einer Nichtbefolgung einer der gemäß den Artikeln 9 und 11 erlassenen Maßnahme regelmäßig zu zahlende Zwangsgelder zu verhängen.

Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 16

Informationsaustausch und Korrespondenzstellen

Zur Förderung der Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission benennt jeder Mitgliedstaat mindestens eine nationale Korrespondenzstelle für alle die Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen betreffenden Fragen. Jeder Mitgliedstaat teilt die Kontaktadressen seiner Korrespondenzstelle(n) den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Artikel 17

Berichte

1. Bis zum XX.XX.20XX [drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums einen Anfangsbericht über die Entwicklungen in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder die rechtswidrige Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie.

2. Bis zum XX.XX.20XX [vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt die Kommission einen Zwischenbericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Dieser Bericht trägt dem in Absatz 1 genannten Bericht in angemessener Weise Rechnung.
3. Bis zum XX.XX.20XX [acht Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] bewertet die Kommission die Auswirkungen dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor.

Artikel 18

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum XX XX 20XX [24 Monate] nach Erlass dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
